WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

7.2 Die 1%-Methode

Besteuerung der Privatnutzung

Für die Besteuerung der Privatnutzung des Dienstwagens muss der Arbeitgeber monatlich den privaten Nutzungswert ermitteln. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- **1% des inländischen Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung, zzgl. Sonderausstattung für das Fahrzeug**; dies gilt auch, wenn es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt.
- Wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, sind **zusätzlich 0,03 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und Arbeitsstätte** hinzuzurechnen.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mit dem BMF-Schreiben vom 04.04.2018 (IV C 5 – S 2334/18/10001) streicht die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber das Wahlrecht zum 01.01.2019, die Versteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers nur anhand der tatsächlich durchgeführten Fahrten mit 0,002 % je Entfernungskilometer zu versteuern (Einzelbewertung). Vielmehr muss der Arbeitgeber die Einzelbewertung der Fahrten durchführen, wenn der Arbeitnehmer dies ausdrücklich verlangt. Der Arbeitgeber kann die Einzelbewertung verweigern, wenn er dies in seinen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen anderweitig geregelt hat. Andernfalls erfolgt eine Versteuerung anhand der pauschalen Bewertung nach der 0,03%-Regelung, egal wie oft der Arbeitnehmer tatsächlich gefahren ist (vgl. hierzu auch Kap. 9.5.15).

Einzelbewertung

Familienheimfahrten

Nutzt der Arbeitnehmer den Dienstwagen für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, sind **0,002 % des inländischen Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands** pro Monat zu versteuern. Diese Vorschrift gilt nur für die Fahrten, die der Arbeitnehmer mehr als einmal wöchentlich unternimmt, da eine Familienheimfahrt pro Woche steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden kann.

Neuwert

Der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung stellt, unabhängig vom tatsächlichen Alter des genutzten Fahrzeugs, immer auf den Neuwert ab. Dabei dürfen besondere Rabatte, die vom Fahrzeughändler gewährt worden sind, nicht mindernd berücksichtigt werden. Der Wert ist auch bei geleasten Fahrzeugen anzusetzen. Es handelt sich also um den Wert, den der Hersteller als unverbindliche Preisempfehlung vorgibt. Hinzugerechnet werden noch weitere Aufwendungen für Sonderausstattungen des Fahrzeugs (z. B. Diebstahlsicherungssysteme). Aufwendungen für ein Autotelefon einschließlich einer Freisprechanlage bleiben bei der Ermittlung außen vor. Nicht zum Bruttolistenpreis zählen die Kfz-Zulassungsgebühren und Überführungskosten für das Fahrzeug.

Sonderausstattung

Aufwendungen für Sonderausstattungen erhöhen die Ausgangsgröße nur, wenn das Fahrzeug bereits werksseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung damit ausgestattet ist. Beim nachträglichen Einbau sind die Kosten nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. So erhöht z. B. der nachträgliche Einbau einer Flüssiggasanlage

nicht den Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Methode. Die 1%-Regelung besteuert die private Nutzbarkeit des konkreten Fahrzeugs in seiner Gesamtheit. Gegenstände der Sonderausstattung sind im Rahmen der 1%-Methode deshalb nur dann zu erfassen, wenn sie in den Firmenwagen fest eingebaut sind und damit untrennbar zum Fahrzeug gehören.

Portable Geräte

Portable Geräte sind dagegen nicht Bestandteil des Fahrzeugs. Ihre Kosten können daher steuerlich nicht zur Fahrzeuganschaffung zählen und bleiben demzufolge auch beim Bruttolistenpreis außer Ansatz. Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines portablen Navigationsgeräts, das der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, ist neben der 1%-Regelung gesondert zu erfassen. Es bleibt jedoch aufgrund der Höhe der Anschaffungskosten, die für eine solche Anlage erfahrungsgemäß anfallen, im Rahmen der 44-Euro-Grenze regelmäßig steuerfrei. Ebenso bleiben die Aufwendungen für einen zusätzlichen Satz Reifen inkl. Felgen unberücksichtigt, auch wenn diese bei der Neuanschaffung des Fahrzeugs mit gekauft werden. Der nachträgliche Einbau eines Navigationssystems erhöht den Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für den Sachbezug des Firmenwagens nicht. Soweit ein reimportiertes Fahrzeug mit Sonderausstattung versehen ist, die sich im inländischen Listenpreis nicht niedergeschlagen hat, ist der Wert der Zusatzausstattung zusätzlich zu berücksichtigen. Der ermittelte Wert ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Praxisbeispiel:

Arbeitnehmer F nutzt seinen Dienstwagen auch für Privatfahrten und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 15 km. Der inländische Bruttolistenpreis des genutzten Wagens betrug 40.000 Euro.

Für die Privatnutzung des F muss der Arbeitgeber monatlich in der Gehaltsabrechnung folgenden Betrag versteuern:

1 % von 40.000 Euro	*400,00 Euro*
(0,03 % von 40.000 Euro) x 15 km	*+ 180,00 Euro*
Monatlicher geldwerter Vorteil:	***580,00 Euro***

Beachte:

Der Monatswert des geldwerten Vorteils ist auch dann zu versteuern, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug nur zeitweise zur Verfügung gestanden hat. Nur für Monate, in denen er das Fahrzeug überhaupt nicht zur Verfügung hatte, kann von einer Versteuerung abgesehen werden.

Die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils darf nur unterbleiben, wenn durch den Arbeitgeber sichergestellt wird, dass für den Arbeitnehmer eine private Nutzung des zur Verfügung gestellten Dienstwagens ausgeschlossen ist. Nach dem Wortlaut der Lohnsteuerrichtlinien werden Nutzungsverbote nur im Zusammenhang mit seitens der Firma vorgenommenen Kontrollmaßnahmen anerkannt. Die Einhaltung des Nutzungsverbots ist durch entsprechende

Unterlagen durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Diese Unterlagen sind zum Lohnkonto zu nehmen und aufzubewahren.

Pool-Fahrzeuge

Eine besondere Stellung nehmen Firmenfahrzeuge des betrieblichen Fuhrparks ein, die nicht einem bestimmten Arbeitnehmer überlassen und damit nicht konkret zugeordnet werden können (Pool-Fahrzeuge). Bei dieser Konstellation genügt nach Verwaltungsauffassung ein schriftliches Verbot, um auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils für die private Nutzung zu verzichten. Nach herrschender Rechtsprechung darf sich das Finanzamt nicht allein aufgrund der Bereitstellung eines Fahrzeugs aus dem arbeitgebereigenen Fuhrpark zu betrieblichen Zwecken auf den Anscheinsbeweis berufen und von einer Privatnutzung ausgehen. Voraussetzung für die Anwendung der 1%-Regelung ist hier, dass eine private Nutzung auch tatsächlich feststeht.

Anscheinsbeweis für die private Nutzung

Der Bundesfinanzhof hat in einer Reihe weiterer Urteile (Urteile vom 21.03.2013, Az. VI R 31/10, VI R 26/10, VI R 49/11) entschieden, dass bei Anwendung der 1%-Methode der geldwerte Vorteil bereits dann vorzunehmen ist, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, den Firmenwagen zu Privatfahrten nutzen zu dürfen. Er hat damit seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben, nach der bei erlaubter Privatnutzung des Firmenwagens die entsprechende Nutzung nur vermutet wurde (sog. **Anscheinsbeweis** für die private Nutzung). Für die Firmenwagenbesteuerung kommt es damit allein auf die Erlaubnis durch den Arbeitgeber an, das Dienstfahrzeug auch privat nutzen zu dürfen, sowie darauf, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Verfügungsmacht über das Fahrzeug verschafft.

Der Vorteil aus der Nutzungsüberlassung zu privaten Zwecken umfasst die Übernahme sämtlicher Kosten, also sowohl die nutzungsabhängigen als auch die nutzungsunabhängigen Fahrzeugkosten. Die Begründung der Finanzverwaltung liegt darin, dass auch ohne den Einsatz zu tatsächlichen Privatfahrten der Arbeitnehmer eine Ersparnis der sog. Fixkosten für das Vorhalten eines eigenen Kraftfahrzeugs hätte.

Der Sachbezug „Firmenwagen“ fließt dem Arbeitnehmer bereits mit der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung des Fahrzeugs zu. Er entsteht nicht erst mit der tatsächlichen Nutzung zu privaten Fahrten, wenn die Privatnutzung arbeitsrechtlich oder durch übereinstimmendes Handeln zugelassen ist. Da nach der Rechtsprechungsänderung 2013 die Anwendung der 1%-Methode unabhängig von tatsächlichen Privatfahrten ist, kommt auch dem Beweis des ersten Anscheins keine Bedeutung mehr zu. Entscheidend ist allein die arbeitsrechtliche Möglichkeit der privaten Nutzung, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer hiervon Gebrauch macht oder nicht. Reisekosten- und Spesenabrechnungen sowie Fahrtenaufzeichnungen sind ebenso wie Werkstattrechnungen oder Eintragungen in Terminkalendern keine geeigneten Unterlagen, die zwingende Bewertung nach der 1%-Methode auszuschließen.

Tatsächliches Verbot der Privatnutzung des Firmenwagens

In den vorgenannten BFH-Urteilen hatte der Arbeitgeber nach den Anstellungsverträgen die private Nutzung des Firmenwagens grundsätzlich nicht erlaubt bzw. diese ausdrücklich verboten. Im Gegensatz zum Finanzamt, das den Anscheinsbeweis für

eine Privatnutzung als gegeben sah, kam der BFH zu der Auffassung, dass die alleinige Überlassung des Firmenwagens für die berufliche Nutzung keinen derartigen Anscheinsbeweis für eine private Nutzung auslöst. Dies gilt auch dann, wenn seitens der Firma das arbeitsrechtlich vereinbarte Nutzungsverbot nicht überwacht wird. Es gibt keinen Erfahrungsgrundsatz, nachdem sich Arbeitnehmer über ein arbeitsrechtliches Verbot hinwegsetzen bzw. dass solche Verbote nur zum Schein ausgesprochen werden.

Beachte:

Die Versteuerung eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, einen überlassenen Dienstwagen auch privat zu nutzen. Da der Arbeitgeber im Fall eines Nutzungsverbots den Firmenwagen nicht für die private Nutzung überlassen will, wendet er dem Arbeitnehmer auch keinen entsprechenden geldwerten Vorteil zu. Die unbefugte Privatnutzung des Dienstwagens hat dagegen keinen Lohncharakter. Ein Vorteil, den sich der Arbeitnehmer gegen den Willen seines Arbeitgebers selbst zuteilwerden lässt, wird nicht für eine Beschäftigung gewährt und zählt damit nicht zum Arbeitslohn. Bislang ist nicht abschließend geklärt, welche steuerlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn der Arbeitnehmer entgegen dem arbeitsrechtlichen Verbot den Dienstwagen trotzdem privat nutzt.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe dem Arbeitgeber aufgrund der vertragswidrigen Privatnutzung ein Schadensersatz zusteht. Verzichtet der Arbeitgeber auf diesen

WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

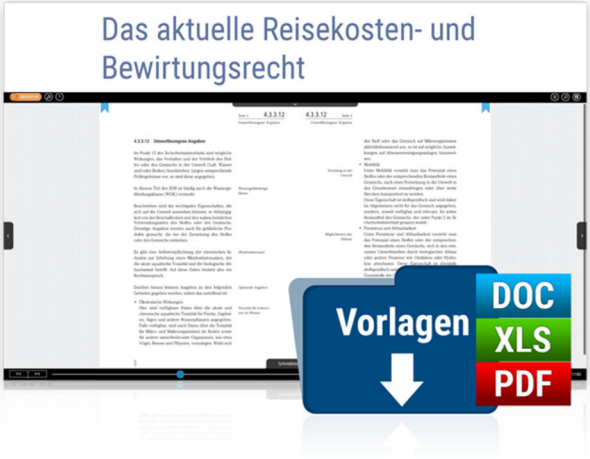

Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtungsrecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5714

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com